



SATZUNG

Stand: 18. Juni 2021

V f B

Verein für Bewegungsspiele
Bad Mergentheim 1910 e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele, 1910 Bad Mergentheim e.V.“, abgekürzt „VfB Bad Mergentheim 1910 e. V.“. Er ist am 09.09.1949 aus dem 1. FC 1910 und der Fußballabteilung des Turn- und Sportvereins Bad Mergentheim entstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports sowie Freizeitsport
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
 - die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Vereinsvermögen zu. Es fällt an die Stadt Bad Mergentheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Drei-Viertel-Mehrheit eine andere sportfördernde oder kulturelle Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist. Nach einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist die Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist außerdem Mitglied beim Chorverband Hohenloher Gau.
2. Weitere Dachverbände sind entsprechend den Abteilungen zulässig. Auch ihre Bestimmungen sind verpflichtend für die Mitglieder.
3. Der Verein und seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern: Ausübende Sportler über 18 Jahre,
2. passiven Mitgliedern: Natürliche Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben,
3. Jugendmitgliedern: Jugendliche bis zu 18 Jahren (Stichtag 28.02.)
4. Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die auf Vorschlag des Vereinsbeirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,
5. fördernden Mitgliedern: Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an das Präsidium zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer geht bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen den Verbänden und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge (Höchsthaftungssumme) gedeckt sind.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Haupt- und Abteilungsversammlungen auszuüben. Bei Abteilungsversammlungen ist das Mitglied bereits ab 14 Jahren berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht wahrzunehmen.
4. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in allen Abteilungen des Vereins Sport auszuüben oder bei den kulturellen Sparten mitzumachen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Regelungen der einzelnen Abteilungen, insbesondere die Festlegungen der Beiträge, sind aber zu beachten.
5. Den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnungen bezieht, ist Folge zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nicht anders bestimmt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten im Verein notwendig sind.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen des Hauptvereins werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgesetzt. Die Aufnahmegebühr und die Umlage dürfen max. das doppelte des Mitgliedbeitrages des Hauptvereins pro Kalenderjahr betragen.
4. Die Höhe von Zusatzbeiträgen (Abteilungsbeiträgen), Aufnahmebeiträgen und Umlagen der Abteilungen sind von den jeweiligen Abteilungen im Rahmen der Abteilungsordnung zu beschließen. Bei Änderung der Abteilungsbeiträge ist das Präsidium und der Vereinsbeirat zu informieren. Die Aufnahmegebühr und die Umlage dürfen auch hier max. das Doppelte des Abteilungsbeitrages pro Kalenderjahr betragen.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
5. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht ihm innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an den Vereinsbeirat zu. Der Vereinsbeirat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung des Vereinsbeirats ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 11 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.

III. Organe

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vereinsbeirat
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch ist die Zahlung einer Aufwandspauschale für Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats gemäß den gesetzlichen Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes möglich. Über die Zahlung und die Höhe der Aufwandspauschale entscheidet das Präsidium in einfacher Mehrheit. Der Verein kann sich zur

Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend unter Abs. 1, Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. In die in Abs. 1, Buchstabe b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
5. Es kann eine Person auch dann gewählt werden, wenn sie nicht bei der Mitgliederversammlung ist, aber eine schriftliche Zusage vorliegt.
6. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1, Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe handelt von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen oder Niederschriften an die Mitglieder einzelner Organe vorsehen.
7. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
8. Die Organe geben sich Geschäftsordnungen, in den insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie – bezüglich der Organe Abs. 1, Buchstabe b) und c) – die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden. Die Geschäftsordnung des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Vereinsbeirats.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und Vereinsbeirat,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums über den Jahresabschluss
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirats jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieses Organs,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens im dritten Monat des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang im Vereinskasten. Die Tagesordnung wird im Vereinskasten bekannt gegeben.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung nach Bekanntgabe des Termins der Hauptversammlung beim Präsidenten einzusehen.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Vereinsbeirat oder ein Viertel der Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenrevisoren, die mindestens einmal jährlich unvermutet eine Kassenprüfung durchführen müssen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt deren Tagesordnung.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) Dem/der Präsidenten(in)
 - b) Dem/der Vizepräsidenten(in)
 - c) Dem/der Finanzvorstand(in)
 - d) Dem/der Sportvorstand(in)
 - e) Dem/der Jugendvorstand(in)
 - f) dem/der Schriftführer(in)

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzvorstand. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Präsident(in) und der/die Vizepräsident(in) werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des/der Präsidenten(in) erfolgt in Jahren mit geraden Zahlen, die des/der Vizepräsidenten(in) in Jahren mit ungeraden Zahlen. Der/die Finanzvorstand(in), der/die Schriftführer(in), der/die Sportvorstand(in) werden auf 1 Jahr gewählt. Der/die Jugendvorstand(in) wird von der Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er/Sie gehört dem Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit an.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen allen Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
2. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidenten ein Geschäftsbericht nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
4. Das Präsidium legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Vereinsbeirat einen Haushaltsplan vor und erstattet ihm vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.
5. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Sportabteilung betreffen, die Zustimmung des Vereinsbeirates einzuholen.
6. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem in der Finanzordnung bestimmten Geschäftswert die Zustimmung des Vereinsbeirates erforderlich ist.
7. Für besondere Aufgabenbereiche kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen, die vereinsintern die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche betreuen. Näheres regelt die Ausschuss-Ordnung. Das Präsidium kann Entscheidungen der Ausschüsse aufheben, wenn sich dadurch eine wirtschaftliche Gefahr für den Verein ergibt.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsposten besetzt sind. Bei ungerader Anzahl der Präsidiumsposten, wird die nötige Anzahl der zu besetzenden Präsidiumsposten nach oben aufgerundet.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

§ 17 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus

- a) Den Abteilungsleitern
- c) Und bis zu 10 weiteren Mitgliedern

Die Abteilungsleiter gehören dem Vereinsbeirat an. Die bis zu 10 weiteren Mitglieder des Vereinsbeirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vereinsbeirates bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsbeirates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirates vorzeitig aus, so wählt der Vereinsbeirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

2. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Vereinsbeirates sein.
3. Der Vereinsbeirat wählt unter seinen Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt an den Versammlungen des Präsidiums teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.
4. Der Vereinsbeirat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vereinsbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsbeiratsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsbeiratsmitglieder, die die Einberufung des Vereinsbeirates vom Vorsitzenden verlangt haben, berechtigt, den Vereinsbeirat selbst einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Vereinsbeirates haben alle Präsidiumsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Präsidiumsmitglieder sind von den Sitzungen des Vereinsbeirates zu verständigen.
6. Die Vereinsbeiratssitzungen werden von Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
8. Der Vereinsbeirat muss mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden Einberufen werden.
9. Der Vereinsbeirat ist in allen vertraulichen Angelegenheiten zur Diskretion verpflichtet.

§ 18 Aufgaben des Vereinsbeirats

1. Der Beirat berät das Präsidium in seinen organisatorischen, finanziellen und sportlichen Aufgabenbereichen. Das gilt für die allgemeine Vereinsarbeit ebenso wie für die Weiterentwicklung des Vereins.
2. Der Vereinsbeirat hat auch die Aufgabe das Präsidium zu kontrollieren. Bei Rechtsgeschäften ab einer in der Finanzordnung bestimmten Höhe beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Vereinsbeirat kann auf Vorschlag des Präsidiums die Gründung einer neuen Abteilung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Hierbei sind auch die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Ebenso kann der Vereinsbeirat auf Vorschlag des Präsidiums eine Abteilung auflösen. Auch hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Stimmen des Präsidiums notwendig.
4. Will sich eine Abteilung einer Spielgemeinschaft anschließen oder sich von einer Spielgemeinschaft trennen, so ist hierfür ebenfalls eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsbeirats erforderlich. Hierbei sind die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften. Wollen sich Jugendmannschaften einer Spielgemeinschaft anschließen, obliegt die Entscheidung der entsprechenden Abteilung. Diese muss durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
5. Der Vereinsbeirat oder einzelne seiner Mitglieder können vom Präsidium zur Beratung und zur Durchführung von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden; die Verantwortlichkeit des Präsidiums bleibt unberührt.
6. Der Vereinsbeirat entscheidet bei Widersprüchen zu einem vom Präsidium ausgesprochenen Vereinsausschluss über den Bestand der Entscheidung oder die Aufhebung des Beschlusses.
7. Der Vereinsbeirat ist für alle Ehrungen zuständig. Er schlägt zum einen bei der Mitgliederversammlung die Mitglieder vor, die mit einem Ehrentitel (wie zum Beispiel Ehrenmitglied) geehrt werden sollen. Des Weiteren organisiert der Vereinsbeirat die Ehrungen langjähriger Mitglieder und Funktionäre und arbeitet hier dem Präsidenten zu.
8. Der Vereinsbeirat genehmigt die vom Präsidium Anfang eines jeden Geschäftsjahres vorgelegten Haushaltspläne.
9. Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern oder bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern kann der Vereinsbeirat vom Präsidium zur Schlichtung oder Moderation herangezogen werden.

§ 19 Abteilungen

1. Der wettkampforientierte oder auch Breitensportorientierte Sportbetrieb und die kulturellen Aktivitäten werden in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
2. Der Vereinsbeirat gibt in der Regel dem Abteilungsvorstand Vollmacht über die Verfügung ihres Abteilungsetats. Der Abteilungsvorstand ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Er verwaltet seinen Abteilungsetat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vereinsbeirats und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vereinsbeirat ab.

3. Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der internen Abteilungsordnung ihrer Abteilung Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.

4. Das Präsidium ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) die Abteilung kein Abteilungsvorstand wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
- b) der Abteilungsvorstand oder einzelne Mitglieder in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen,
- c) der bisherige Abteilungsvorstand zurücktritt. Im Falle eines Rücktritts muss dieser mit einfacher Mehrheit durch das Präsidium bestätigt werden

5. Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens werden in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder der Jugendvorstandschaft.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Jugendvorstandschaft. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendvorstand gehört dem Präsidium an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bis zum Inkrafttreten einer Jugendordnung wird der Jugendvorstand von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszwecks gilt § 3 dieser Satzung.

§ 22 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine:

- a) Finanzordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Abteilungsordnung
- e) Jugendordnung
- f) Datenschutzordnung
- g) Geschäftsordnung
- h) Ausschussordnung

Sie sind vom Präsidium, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung an die Stelle der bisherigen Satzung.

Bad Mergentheim, 18. Juni 2021